



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
**DER PRÄSIDENT**

509 Präs 50/24k

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs**  
**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das**  
**Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz,**  
**das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine**  
**Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden**  
**(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024)**

1./ Einleitend wird zum Begutachtungsverfahren an sich auf die, die Fristsetzung betreffenden Ausführungen des Obersten Gerichtshof in seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2023 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, verwiesen. Diese haben vorliegend umso mehr Gültigkeit, als die zur Ausarbeitung einer Stellungnahme eingeräumte Frist von bloß etwa zwei Wochen schon mit Blick auf den Umfang der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, mit denen eingriffsintensive Regelungen grundrechtskonform geschaffen werden sollen, und die Komplexität der betroffenen Materien, dem Erfordernis einer ebenso umfassenden wie eingehenden Analyse und (auf deren Basis) zur Abgabe einer Stellungnahme auf höchstem juristischen Niveau keineswegs gerecht wird. Zeitnaher (eine so knapp bemessene Begutachtungsfrist allerdings gleichfalls nicht rechtfertigender) legistischer Handlungsbedarf ist im Übrigen mit Blick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zu G 352/2021 vom 14. Dezember 2023, womit § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 StPO sowie § 111 Abs 2 StPO mit Wirkung ab 01. Jänner 2025 aufgehoben wurden, zwar in Bezug auf die Neuregelung der Sicherstellung/Beschlagnahme von Daten und Datenträgern, nicht aber hinsichtlich der weiteren vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich.

Medial wurde zwar zuletzt eine in Aussicht genommene Verlängerung der Begutachtungsfrist kolportiert. Die auf der Parlamentswebsite ersichtliche Begutachtungsfrist lautet nach wie vor unverändert auf den 1. Juli 2024. Am 26.6.2024 wurde vom Bundesministerium für Justiz in

Aussicht gestellt, dass Stellungnahmen vom BMJ jedoch bis 29.7.2024 berücksichtigt werden. Eine offizielle Bestätigung seitens des Parlaments über eine Verlängerung der Begutachtungsfrist erfolgte jedoch nicht.. Es wird daher innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist eine Stellungnahme eingebracht, die sich aufgrund der Kürze des zur Verfügung stehenden Zeitraums punktuell auf einzelne Aspekte bezieht, ohne den Anspruch einer eingehenden Begutachtung aller in Aussicht genommenen Änderungen zu erheben.

2./ Gegen die geplanten Gesetzesänderungen bestehen aus Sicht des Obersten Gerichtshofs keine grundsätzlichen Bedenken. Anzumerken bleibt aber zur Neuregelung der Sicherstellung/Beschlagnahme von Daten und Datenträgern aus Anlass des Erkenntnisses des VfGH vom 14. 12. 2023; G 352/2021 (im Folgenden zu I./ erörtert), dass die vorgesehenen Änderungen über die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs, der in seinem Erkenntnis explizit auch auf den dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum verwiesen hat, hinausgehen und dem Erkenntnis insbesondere die Notwendigkeit eines gänzlichen Ausschlusses der Staatsanwaltschaft von der Datenaufbereitung oder einer strikten organisatorischen und personellen Trennung von Aufbereitung und Auswertung der gerichtlich beschlagnahmten Daten nicht zu entnehmen ist. Zu den „sonstigen Änderungen“ (im Folgenden zu III./ erörtert) ist darauf hinzuweisen, dass die angestrebten Ziele der Stärkung von Opfer- und Beschuldigtenrechten einerseits und der Beschleunigung von Ermittlungsverfahren andererseits in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, das durch die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgelöst werden kann. Die Eröffnung neuer Antragsrechte und die Vermehrung von Rechtsschutzmöglichkeiten wird vielmehr voraussichtlich zu einer Verlängerung der (Ermittlungs-)Verfahren führen.

Im Einzelnen :

### **I./ Zu den Änderungen aus Anlass des Erkenntnisses des VfGH vom 14. 12. 2023; G 352/2021:**

#### **Zu Art I. Z 42 (§ 111 Abs 2 ME):**

Der in § 111 Abs 2 ME geregelten – an sich begrüßenswerten – Ausnahmebestimmung in Bezug auf die Sicherstellung von Daten, die mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten gespeichert wurden, wird durch den gleichzeitig vorgesehenen generellen Ausschluss der Sicherstellung von Datenträgern und Daten zum Zweck der Auswertung von Daten (§ 109 Z 1 lit a ME) weitgehend der Boden entzogen. Mit Ausnahme von in den Materialien unter Berufung auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur geltenden Rechtslage angesprochenen Einzelfällen wird nämlich

auch insoweit regelmäßig eine Auswertung des Bild- und Tonmaterials (also der auf den Geräten gespeicherten Daten) erforderlich sein, womit auch solche Sicherstellungen dem in §§ 115f ff ME normierten Regime unterfallen würden. Eine Harmonisierung der Bestimmungen wird daher angeregt, die etwa durch Einschränkung der in § 109 Z 1 lit a ME vorgesehenen Ausnahme („außer über Daten und Datenträger zur Auswertung“) um die Auswertung von Daten, die mittels Bild- und Tonauszeichnungsgeräten an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen wurden (§ 111 Abs 2), erreicht werden könnte.

Zu Art I. Z 50 (§ 115f ff ME):

Zu § 115f ME:

- Abs 4 räumt der Kriminalpolizei das Recht ein, Datenträger, die einer Beschlagnahme nach Abs 1 unterliegen, bei Gefahr im Verzug (im Sinn einer ausschließlich physischen „Inbesitznahme“; S 17 der Erläuterungen) sicherzustellen, schließt aber ausdrücklich einen gleichzeitigen Zugriff „auf die Daten“ aus. Damit greift die Regelung zu kurz und wird dem ausdrücklich normierten Ziel, durch diese Maßnahme einen drohenden Verlust (auch) von Daten zu verhindern, die an anderen Speicherorten als dem Datenträger (etwa in einer „Cloud“) gespeichert sind (§ 109 Z 2a lit b), nicht gerecht, weil auf solche im Regelfall nicht nur von einem (nämlich dem sichergestellten) Datenträger aus zugegriffen werden kann. Es wird daher angeregt, bei Gefahr im Verzug zumindest die Herstellung einer Sicherungskopie von gespeicherten Daten zuzulassen.

- Abs 6 StPO normiert die „sinngemäße“ Geltung (auch) von § 110 Abs 4 StPO, wonach die Sicherstellung von Gegenständen aus Beweisgründen subsidiär zu gelinderen Mitteln ist, die den Beweiszweck ebenfalls erfüllen (etwa – soweit hier wesentlich – die Ausfolgung von Kopien automationsunterstützter Daten). Damit bleibt unklar, ob – etwa im Fall freiwilliger Herausgabe oder (aus eigenem erfolgter) Überbringung eines Datenträgers mit den relevanten Daten durch den Betroffenen (vgl auch S 15 der Erläuterungen zu § 115g ME) – bloß die Anordnung und Bewilligung der Beschlagnahme (§ 115f und § 115 g ME) oder auch die Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufbereitung und Auswertung der Daten, der Verwahrung der Datenträger und Daten sowie dem Rechtsschutz (§ 115h bis 115l ME) unterbleiben soll.

- Angeregt wird weiters eine Klarstellung in Bezug auf die in Abs 7 vorgeschlagene (nicht bloß sinngemäße) Geltung von § 89 Abs 4 StPO. Letztgenannte Bestimmung sieht nämlich unter den dort genannten Voraussetzungen zwingend die Anordnung der (pauschalen) Vernichtung von durch die Ermittlungsmaßnahme gewonnenen „Ergebnissen“ vor. Im Regime der

Beschlagnahme von Datenträgern und Daten wird jedoch zwischen Originalsicherung und Arbeitskopie (§ 109 Z 2d und 2e ME) einerseits sowie den „Ergebnissen“ (solchen der Datenaufbereitung [§ 109 Z 2e, § 115h ME] und solchen der Auswertung von Daten [§ 115i ME]) andererseits unterschieden, womit der Umfang der Vernichtungsanordnung nicht klar definiert scheint (vgl auch S 17 f der Erläuterungen „beschlagnete Daten“). Anzumerken bleibt, dass die auf Basis einer punktuellen Beurteilung vorliegenden Anfangsverdachts vorzunehmende zwingende Anordnung der Vernichtung auch von Originalsicherung und Arbeitskopie - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des VfGH - nicht erforderlich erscheint, zumal die Verpflichtung zur Vernichtung dieser Datensätze nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens (§ 115h Abs 5 ME) Datenschutzinteressen ausreichend Rechnung trägt.

#### Zu § 115h ME:

- Abs 1: Der Ausschluss der Staatsanwaltschaft von der Aufbereitung der Daten, der damit insoweit jede Zugriffs-, Einfluss- und Kontrollmöglichkeit entzogen wird (§ 115h Abs 1 ME iVm § 115k ME), widerspricht der mit dem StPRefG 2004, BGBl I 2004/19, verankerten Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft („Herrin des Ermittlungsverfahrens“). Sie steht zudem im Spannungsverhältnis zu § 103 StPO, der der Staatsanwaltschaft auch das Recht einräumt, sich an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei zu beteiligen (Abs 1 zweiter Satz leg cit) und selbst Ermittlungen durchzuführen (Abs 2 leg cit; vgl auch § 98 Abs 1 StPO). Die Beschränkung geht über die vom Verfassungsgerichtshof an die verfassungskonforme Regelung der Materie gestellten Anforderungen weit hinaus. Das damit (offenkundig; vgl S 17 der Erläuterungen) angestrebte Ziel, sicherzustellen, dass Strafverfolgungsbehörden nicht – wie im geltenden Recht – auf die Originalsicherung und damit auf den (nicht lesbaren) gesamten Datenbestand laufend zugreifen können (und dadurch weitere Verdachtsmomente finden, auf die sie ihre Ermittlungen stützen; vgl S 17 der Erläuterungen), wird im Übrigen durch (ohnein etablierte) Verwendungs- und/oder Verwertungsvorschriften sowie die Regelung über „Zufallsfunde“ (§ 115j Abs 2 ME) erreicht. Die Bestimmung des § 115f Abs 5 ME zur Möglichkeit (neuerlicher) Anordnung und Bewilligung der Beschlagnahme, deren Umsetzung erneut alleine der in § 115h Abs 1 ME genannten Organisationseinheit der Kriminalpolizei zukäme, stellt keinen angemessenen Ausgleich für die Beschränkung dar. Ebensowenig das in § 115l Abs 4 ME geregelte – zudem systemfremde – Anregungsrecht der Staatsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die nur in den Materialien angesprochene Verpflichtung der für die forensische Aufbereitung von Datenträgern und Daten zuständigen Organisationseinheit der Kriminalpolizei, das Ergebnis der Datenaufbereitung samt

Aufbereitungsbericht an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln (S 17 der Erläuterungen), auch im Gesetz festzuschreiben (etwa durch die Einfügung „sowie - über deren Anforderung – auch der Staatsanwaltschaft unverzüglich“ nach „Kriminalpolizei“ im zweiten Satz des Abs 1).

- Unter den eben dargelegten Aspekten wird weiters angeregt den in Abs 3 normierten Voraussetzungen für eine (erfolgversprechende) Antragstellung der Staatsanwaltschaft auf Datenaufbereitung durch das Gericht den taxativen Charakter zu nehmen (etwa durch die Einfügung von „, insbesondere“ nach „beantragen“), um diese Möglichkeit auch aus anderen Gründen (etwa bei Uneinigkeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Umfang der gerichtlichen Anordnung) zu eröffnen.

- Zu Abs 5 wird angemerkt wird, dass sich die Vernichtungsanordnung im zweiten Satz (arg.: „diese“) grammatikalisch auf die – nicht gemeinte – Anklage im ersten Satz bezieht.

#### Zu § 115i ME

- Das in Abs 2 zweiter Satz eingeräumte Recht, die Ergebnisse der Datenaufbereitung (§ 109 Z 2e ME) einzusehen, soll nach den Erläuterungen dazu dienen, die Waffengleichheit herzustellen und die Verteidigungsrechte von beschuldigten Personen effektiv zu stärken. Es wird jedoch bloß jenen Personen eingeräumt, deren Datenträger oder Daten beschlagnahmt wurden, womit eine überschießende Einschränkung der – im Spannungsverhältnis zu Persönlichkeitsrechten Dritter stehenden (Art 8 EMRK, § 1 DSGVO) – Verteidigungsrechte (Art 6 EMRK) von (Mit-)Beschuldigten verbunden ist, die nicht in diesem Sinn unmittelbar von der Beschlagnahme betroffen sind. Die in Abs 2 erster Satz vorgesehene Möglichkeit, eine Auswertung der beschlagnahmten Daten anhand weiterer Suchparameter - zudem unter Beachtung der Anforderungen des § 55 StPO - zu beantragen, bietet hierfür keinen angemessenen Ausgleich.

- Abs 5 sieht vor, dass Daten „aus dem Ergebnis der Datenaufbereitung“ (§ 109 Z 2b ME) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Beschuldigten oder der in Abs 4 genannten „betroffenen Personen“ zu vernichten sind. Weder Beschuldigten noch „betroffenen Personen“ (Abs 4) soll jedoch (außer es handelt sich eben um jene Personen, deren Datenträger und Daten beschlagnahmt wurden; Abs 2) nach dem Entwurf Einsicht in die Ergebnisse der Datenaufbereitung zustehen (Abs 2), sodass sie dieses Recht nicht erfolgversprechend ausüben können.

## Zu § 1151 ME:

- Das in Abs 4 vorgesehene Antragsrecht von Beschuldigten und Opfern auf Vornahme der in der Bestimmung genannten Prüfungen durch den Rechtsschutzbeauftragten läuft zum Einen dem Grundgedanken des Rechtsschutzbeauftragten als Einrichtung (bloß) kommissarischen Rechtsschutzes für den Fall, dass die von Grundrechtseingriffen Betroffenen ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, zuwider. Andererseits ist bei generellem Antragsrecht – entgegen dem erklärten Ziel des Entwurfs (S 25 der Erläuterungen) - Überlastung der Kapazitäten des Rechtsschutzbeauftragten zu befürchten, wobei mangels gleichzeitiger Einführung eines rechtsförmigen Verfahrens zur Behandlung entsprechender Anträge sowohl die Konsequenzen der Nichtbeachtung von § 55 StPO als auch jene des Unterbleibens einer Behandlung oder einer Ablehnung eines Antrags unklar bleiben. Vollwertiger Rechtsschutz von (insbesondere Mit-)Beschuldigten, denen keine umfassenden Einsichtsrechte zustehen, wird dadurch nicht gewährleistet. Ein Ersatz für das fehlende Kontroll- und Ermittlungsrecht der Staatsanwaltschaft (siehe die Anmerkung zu § 115h ME) wird durch Schaffung eines (bloßen) Anregungsrechts auf Überprüfung nicht geschaffen.

- Nach Abs 6 ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, sich von der ordnungsgemäßen Vernichtung der Originalsicherung und der Ergebnisse der Datenverarbeitung zu überzeugen. Angeregt wird, auch die Arbeitskopie in die Kontrollmöglichkeit einzubeziehen.

## **II./ Zu den Änderungen im Bereich der Sicherstellung, Beschlagnahme, Ausfolgung und Verwertung:**

### Zu Art I Z 49 und Z 71 (§ 115e und § 377 ME)

Die in § 115e und § 377 ME vorgeschlagene Ausweitung der Voraussetzungen für eine - nach § 377 ME sogar obligatorische (arg: „... ist er vom Gericht“) - vorzeitige Verwertung von sichergestellten oder beschlagnahmeten Gegenständen oder Vermögenswerten auf Fälle, in denen diese „erheblichen ... Wertschwankung“ unterliegen, stellt mit Blick auf das nunmehr noch weitere (ua auch Kryptowerte umfassende) Begriffsverständnis von „Vermögenswerten“ (§ 109Z 1a ME) höhere Anforderungen an Richter und Staatsanwälte als die bisherige Regelung („Verderben“ oder „erhebliche Wertminderung“). Die in den Erläuterungen angesprochene Möglichkeit der Bestellung eines Sachverständigen zur Beurteilung der für die Befürchtung erheblicher Wertschwankungen relevanten Kriterien (vgl S 43 der Erläuterungen) bei fehlender entsprechender Expertise des Staatsanwalts oder Richters scheint schon aufgrund des - etwa auf dem Wertpapiermarkt oder im Bereich von Kryptowährungen - regelmäßig

dringenden Handlungsbedarfs nicht geeignet, das erklärte Ziel des Entwurfs zu erreichen, die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen betroffener Personen hinauszuhalten, die durch die vorgeschlagene Änderung vor vermeidbaren (Wert-)Verlusten geschützt werden sollen.

### **III./ Zu den sonstigen Änderungen:**

#### Zur Neuregelung von Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens:

Nach dem vorgeschlagenen, § 35c StAG ersetzenden § 197a StPO soll die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch absehen, wenn die Führung eines solchen aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre. Rechtliche Gründe sollen gegeben sein, wenn bei grundsätzlich tatbestandsmäßigem Verhalten vom Vorliegen von Rechtfertigungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen auszugehen ist. Die für diese Erweiterung ins Treffen geführte Rsp erging aber noch zu § 92 Abs 2 letzter Satz StPO (der nunmehr entfallen soll), der „Vorfeldermittlungen“ in weiterem Umfang zuließ.

Nach dem neuen § 91 Abs 3 StPO sind nur noch Erkundigungen zur Klärung zulässig, ob ein Sachverhalt einem gesetzlichen Tatbild (also dem objektiven Tatbestand) entspricht. Da bei der Frage des Vorliegens von Rechtfertigungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen regelmäßig subjektive Tatbestandselemente in die Prüfung einzubeziehen sind, wird der erste Fall des § 197a StPO kaum einen Anwendungsbereich haben. Die Bestimmungen des § 91 Abs 3 und des § 197a StPO wären insoweit zu harmonisieren.

Unabhängig davon wird nicht klar, weshalb die Möglichkeit der bloßen Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen als „Vorfeldermittlungen“ (§ 91 Abs 2 letzter Satz erster Fall StPO) gestrichen werden soll. Der Anwendungsbereich dieser Regelung wurde durch die Entscheidung des verstärkten Senats (12 Os 92/21b) - einschränkend - geklärt und entspricht so genau der „Vom Blatt weg - Erledigung“, die die Erläuterungen offenbar vor Auge haben. Damit konnten gerade die gehäuft vorkommenden und oft mehrmals wiederholten „Anzeigen“ gegen Organwalter (Richter, Staatsanwältinnen etc) rasch und für die Betroffenen nicht belastend erledigt werden, ohne dass es zu einer Rechtsschutzeinbuße gekommen wäre.

Hinsichtlich des geplanten Antrags auf Verfolgung (§ 197c StPO) ist der Berechtigtenkreis durch den Verweis auf sämtliche Opferkategorien (§ 65 Z 1 StPO) sehr weit gezogen, was zu einer erheblichen Einschränkung des Anklagegrundsatzes (Art 90 Abs 2 B-VG) führen würde. Die Unterscheidung zu „bloßen Anzeigen“, die kein Antragsrecht haben sollen, wird – gerade zu einem solch frühen Zeitpunkt - nicht einfach sein.

### Zur Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens und zum Antrag auf Einstellung (Art 1 Z 31 und 32):

Die Umgestaltung des Verfahrens von einem amtswegigen Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu einer Prüfung im Rahmen eines Antrags des Beschuldigten wird begrüßt. Die Verringerung der gesetzlichen Höchstfrist von drei auf zwei Jahre ist allerdings diskussionswürdig. Zu bedenken ist, dass durch die Neuregelung des § 91 StPO (Art 1 Z 27) der Beginn des Ermittlungsverfahrens ohnehin vorverlegt wird und nach dem neuen § 108 Abs 7 StPO die Fristen bei Fortführung oder Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens nicht – wie bisher – neu beginnen, sondern weiterlaufen sollen. Der als Argument für die Verkürzung der Frist genannte Wegfall des Verwaltungsaufwands für ein amtswegiges Vorgehen scheint hingegen nur wenig ins Gewicht zu fallen, zumal die Staatsanwaltschaft bei einer notwendigen neuerlichen Überprüfung der Höchstdauer wiederum von Amts wegen vorgehen muss (§ 108 Abs 6 StPO). Bei der geringen Anzahl an Verfahren, die zwischen zwei und drei Jahren anhängig sind (laut den Erläuterungen 2023: 177 Verfahren), erscheint die Verkürzung nicht zwingend notwendig.

### Zur Trennung von Verfahren (Art 1 Z 6, 12 und 15):

Da über die Frage der Trennung von Verfahren die Staatsanwaltschaft (weiterhin) im Rahmen eines pflichtgebundenen Ermessens zu entscheiden hat, kann der Beschuldigte mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung nur einen Ermessensmissbrauch geltend machen (§ 106 Abs 1 letzter Satz StPO). In die Prüfung, ob ein solcher vorliegt, werden aber wohl auch die Interessen der Mitbeschuldigten (an einer Vermeidung von Verzögerungen, Wahrung von Geheimhaltungsinteressen und Verkürzung der Haft) einbezogen werden müssen, wobei das Einspruchsverfahren mit nachfolgender Beschwerdemöglichkeit geradezu notwendig zu einer Verzögerung führt. Der praktische Wert der Regelung scheint daher überschaubar.

### Zu Art 1 Z 65 und 67 (§ 286 Abs 1 und 2 StPO):

Schon bisher wird der Angeklagte dann, wenn – wie regelmäßig – nicht nur über die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern auch über eine Berufung zu verhandeln ist, zum Gerichtstag geladen bzw seine Vorführung veranlasst (§ 296 Abs 3 StPO). Insofern begegnen die vorgeschlagenen Änderungen keinen Bedenken. Angeregt wird eine Ergänzung, die sich an der Regelung für die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 292 dritter Satz StPO) orientiert: „Ist der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt und ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar, kann die Zustellung an ihn unterbleiben.“ Da der



Angeklagte ohnehin durch einen Verteidiger vertreten sein muss (§ 61 Abs 1 Z 6 StPO), wäre damit auch keine Gefahr der Einschränkung von Verteidigungsrechten verbunden.

Zu Art 3 Z 1 und Z 2 (§ 26 Abs 6 und § 32 Abs 5 GOG):

„Gewalt im sozialen Nahraum“ ist ein soziologischer Begriff, ohne klaren juristischen Sinngehalt, der für die Zuweisung von Verfahren an eine bestimmte Gerichtsabteilung ungeeignet ist. Denn anders als bei der „Übertragung“ von Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Bereich (§ 4 Abs 3a DV-StAG), ist bei der Zuweisung an eine Gerichtsabteilung das Recht auf den gesetzlichen Richter zu beachten (Art 87 Abs 3 B-VG).

Zu Art 3 Z 3 (§ 48a GOG):

Dass Entscheidungen im Ermittlungsverfahren erst nach dessen Beendigung veröffentlicht werden dürfen, ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensgarantien des Art 6 MRK zu begrüßen. Allerdings erscheint die Anordnung des § 48a Abs 2 Z 1 GOG, wonach das erkennende Gericht die Nichtveröffentlichung anordnen kann, wenn andernfalls die Rechte von Beschuldigten und Opfern gefährdet wären, wenig praktikabel. Eine solche Prüfung wird sinnvollerweise erst dann erfolgen, wenn das Ermittlungsverfahren beendet ist und die Entscheidung zu veröffentlichen ist. Da zwischen Entscheidung und Veröffentlichung Monate oder gar Jahre liegen können, erfordert dies eine neuerliche Befassung des „erkennenden Gerichts“. Insbesondere dort, wo es um die schwer fassbare Gefährdung von Opferinteressen geht, wird dies mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden sein.

---

**Oberster Gerichtshof**  
**Wien, 27. Juni 2024**  
**Dr. Kodek, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG